

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 85

Wintersemester 2020/21

Aus dem Inhalt

| | |
|--|-----|
| Benutzungsordnung für die Computertools der Fachhochschule Erfurt..... | 242 |
| Haushaltsplan der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt 2021..... | 249 |
| Impressum..... | 250 |

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE COMPUTERPOOLS DER FACHHOCHSCHULE ERFURT

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Benutzungsordnung für die Computerpools der Fachhochschule Erfurt.

Das Präsidium der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 28.10.2020 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzung aller Computerpools der Fachhochschule Erfurt.

²Jede*r Nutzer*in ist verpflichtet, diese Benutzungsordnung einzuhalten.

³Soweit sich aus dieser Benutzungsordnung für Computerpools der Fachhochschule Erfurt nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen der *Benutzungsordnung des Hochschulrechenzentrums zur Verwendung von IT-bezogenen Diensten, Hardware und Software an der Fachhochschule Erfurt* auch für die Computerpools.

§ 2 Nutzungsberechtigte, Nutzungszweck

¹Zur Benutzung der Computerpools sind grundsätzlich alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Erfurt berechtigt. ²Im Rahmen der Kapazitäten eines Computerpools sind jedoch die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät beziehungsweise Fachrichtung, welcher der Computerpool zugewiesen ist, bevorzugt gegenüber anderen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Erfurt zur Nutzung berechtigt. ³Die Computerpools stehen den Nutzer*innen ausschließlich für Arbeiten zu Zwecken der Forschung, der Lehre und des Studiums zur Verfügung. ⁴Die Benutzung der Computer ist nur nach vorheriger Einweisung gestattet.

§ 3 Zugang, Nutzungszeiten

¹Die Nutzung der Computerpools ist während der Öffnungszeiten der Computerpools möglich. ²Die Öffnungszeiten werden in der jeweiligen Fakultät ortsüblich bekannt gegeben.

§ 4 Pflichten im Umgang mit der Gerätetechnik

(1) ¹Essen, Trinken und Rauchen ist in den Computerpools nicht gestattet. ²Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt. Auch dürfen Speisen und Getränke nicht an die Arbeitsplätze genommen oder in deren Nähe abgelegt beziehungsweise abgestellt werden.

(2) ¹Bei der Nutzung der Geräte ist auf Sauberkeit zu achten. ²Verschmutzungen an Tischen, Inventar und Geräten sind durch die Verursacher*innen unverzüglich zu beseitigen.

-2-

(3) Abfälle jeder Art sind unverzüglich in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

(4) ¹Die Geräte sind gemäß den Bedienungsanleitungen zu betreiben und, ebenso wie das sonstige Inventar, pfleglich zu behandeln. ²Havarien und Defekte sind umgehend den bereichsverantwortlichen Personen zu melden und dürfen nicht selbst behoben werden.

(5) Technische Eingriffe jeglicher Art, insbesondere das Öffnen der Gehäuse sowie das Lösen von Verbindungen (einschließlich der Netzwerk- und Stromkabel) und das Umstellen der Geräte ist den Nutzer*innen nicht gestattet.

(6) Die Nutzung der Netzwerkdosen mit eigenen Computern / Laptops ist nicht erlaubt.

(7) Die Nutzung der Steckdosen mit eigenen Computern / Laptops oder anderen elektronischen beziehungsweise elektrischen Geräten ist untersagt.

§ 5 Pflichten im Umgang mit der Hard- und Software

(1) Bei der Benutzung der Computerpools gilt für die Nutzer*innen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

(2) Jede*r Nutzer*in ist zum sorgsamem Umgang mit der Hard- und Software verpflichtet.

(3) ¹Nicht gestattet sind

1. die Nutzung der Software und des Internets für private oder kommerzielle Zwecke,
2. das unautorisierte Kopieren von Software sowie die sonstige missbräuchliche Nutzung der Hard- und Software. Missbräuchliches Verhalten liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
 - a) Zugriff auf Informationen und Ressourcen ohne Einwilligung der*des Eignerin*Eigners beziehungsweise Rechteinhaberin*Rechteinhabers, Ausspähen von Daten, Weitergabe unberechtigt verschaffter oder erhaltener Daten;
 - b) Verletzung der Integrität von Daten durch Verändern oder Löschen, das Stören des laufenden Rechnerbetriebs (Computersabotage);
 - c) Manipulation von Programmen oder Daten in betrügerischer Absicht (Computerbetrug);
 - d) unbefugte Nutzung von Rechner-Systemen und der unautorisierte Zugang zu Netzdiensten;
 - e) Bereitstellung und Abruf von urheberrechtlich geschützten Inhalten (Programmen, Texten, Bildern etc.) ohne Freigabe einer entsprechenden Verwendung durch die*den Rechteinhaber*in;
 - f) Herstellung oder Verbreitung von Raubkopien;
 - g) unbefugte Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Verarbeitung geschützter personenbezogener Daten;

- h) Verletzung von Sorgfaltspflichten bei der dem Grunde nach berechtigten Verarbeitung personenbezogener Daten;
- i) Verbreitung von pornografischen, jugendgefährdenden, gewaltverherrlichenden, rassistischen, den demokratischen Rechtsstaat oder die öffentliche Ordnung gefährdenden Inhalten mit Hilfe der Ressourcen des Computerpools ebenso die Verarbeitung oder Abspeicherung der vorgenannten Inhalte mit Hilfe der Ressourcen des Computerpools;
- j) Verletzung der Persönlichkeitsrechte einer*ines Einzelnen durch Verbreitung ehrwidriger Werturteile oder Tatsachenbehauptungen;
- k) Störung anderer Nutzer*innen;
- l) Verbreitung und Speicherung von Informationen, die keinen Bezug zu Forschung, Lehre oder Studium aufweisen (zum Beispiel: privaten Dokumenten, Fotosammlungen, Spielen);
- m) Nutzung der Ressourcen für kommerzielle Zwecke;
- n) Ändern der Systemsoftware; das Experimentieren mit den DV-Ressourcen;
- o) Missachtung bereitgestellter Schutz- und Prüfmechanismen gegen Computerviren; Verbreiten von Computerviren.

²Misbräuchliches Verhalten kann die zivil- und / oder strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

§ 6 Datensicherung

¹Jede*r Nutzer*in ist für die von ihr*ihm erstellten Daten grundsätzlich selbst verantwortlich. ²Eine Sicherung der Daten kann auf dem Netzlaufwerk, das als Heimlaufwerk zugewiesen ist, erfolgen.

§ 7 Beschränkung und Ausschluss in / von der Benutzung bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung

(1) Nutzer*innen können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung eines oder mehrerer Computerpools beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten, verstoßen oder Ressourcen der Computerpools für strafbare Handlungen missbrauchen.

(2) ¹Über die Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 1 entscheidet die*der Dekan*in derjenigen Fakultät, welcher der Computerpool, auf den sich die Anordnung beziehen soll, zugewiesen ist. ²Die Entscheidung der*des Dekan*in erfolgt nach Anhörung der*des Nutzerin*Nutzers.

(3) ¹Der vorübergehende oder dauerhafte Ausschluss von der Nutzung eines Computerpools oder die dauerhafte Einschränkung der Nutzung kann bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen im Sinne des Absatzes 1 angeordnet werden. ²Dabei sind insbesondere das Ausmaß des Schadens, die Schwere des Pflichtverstoßes sowie die Prognose künftig ordnungsgemäßer Nutzung zu berücksichtigen.

-4-

(4) ¹Gegen eine Maßnahmen-Anordnung der*des Dekan*in nach den vorigen Absätzen kann sich die*der betroffene Nutzer*in an die*den Präsidentin*Präsidenten mit dem Antrag wenden, die angeordnete Maßnahme aufzuheben beziehungsweise abzuändern. ²Die*Der Präsident*in entscheidet dann, nachdem den vorgenannten Beteiligten die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, im Benehmen mit der*dem Leiter*in des Hochschulrechenzentrums.

(5) Die Anordnung von Maßnahmen durch die*den Dekan*in nach Absatz 2 sowie die Entscheidung der*des Präsidentin*Präsidenten nach Absatz 4 sind jeweils mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen der*dem Nutzer*in schriftlich mitzuteilen.

(6) ¹Die*Der für den Computerpool verantwortliche Mitarbeiter*in ist befugt, erforderliche vorläufige Maßnahmen gegenüber einer*einem Nutzer*in zu treffen, die*der schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten, verstößt. ²Die Anordnung der betreffenden Maßnahmen kann formlos erfolgen.

§ 8 Haftung

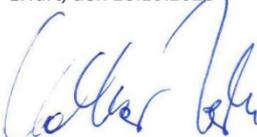
(1) ¹Die*Der Nutzer*in haftet für alle Schäden, die der Fachhochschule Erfurt durch die schuldhafte rechtswidrige Nutzung der Computerpools, insbesondere durch die pflichtwidrige Verletzung dieser Benutzungsordnung, entstehen. ²Die*Der Nutzer*in haftet auch für die Schäden, die der Fachhochschule Erfurt durch eine Nutzung Dritter entstehen, soweit die*der Nutzer*in die Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe ihrer*seiner Benutzungskennung an Dritte.

(2) Die*Der Nutzer*in hat die Fachhochschule Erfurt von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Fachhochschule Erfurt wegen eines rechtswidrigen schuldhaften Verhaltens der*des Nutzerin*Nutzers, insbesondere einer schuldhaften Verletzung dieser Benutzungsordnung, auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 28.10.2020



Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe

Rektor

**Haushaltsplan der Studierendenschaft der
Fachhochschule Erfurt 2021**

EINGEGANGEN
30. SEP. 2020
Rektorat *SP*



StuRa
Fachhochschule Erfurt
University of Applied Sciences

| Titel | | Zweckbestimmung | Rechnungs- ergebnis 2019 | Haushalts- ansatz 2020 | Haushalts- ansatz 2021 |
|-------|----------|--------------------------------------|-----------------------------|---------------------------|---------------------------|
| 1. | | Einnahmen | 64.661,79 € | 58.830,00 € | 60.020,00 € |
| 1.1. | | Semesterbeiträge | 56.789,98 € | 56.330,00 € | 57.520,00 € |
| | 1.1.1. | Beiträge Verrechnungsvertrag FHE | 45.997,48 € | 46.940,00 € | 47.930,00 € |
| | 1.1.2. | Beiträge Bike-Sharing-System | 10.792,50 € | 9.390,00 € | 9.590,00 € |
| 1.2. | | Zuwendungen Dritter | 6.571,67 € | 1.500,00 € | 2.500,00 € |
| 1.3. | | Veranstaltungen | 590,14 € | 1.000,00 € | - € |
| 1.4. | | Zinsen aus Rücklagen | - € | - € | - € |
| 1.5. | | Rückzahlung von Darlehen | - € | - € | - € |
| 1.6. | | Forderungen aus den Vorjahren | 710,00 € | - € | - € |
| 2. | | Ausgaben | 60.963,87 € | 65.530,00 € | 79.490,00 € |
| 2.1. | | Zuweisungen Fachschaften | 1.764,82 € | 3.930,00 € | 3.950,00 € |
| 2.2. | | Verwaltungsausgaben | 5.004,13 € | 2.150,00 € | 2.450,00 € |
| | 2.2.1. | Telefon | - € | 100,00 € | 100,00 € |
| | 2.2.2. | Kontoführung | 120,25 € | 100,00 € | 400,00 € |
| | 2.2.3. | Büromaterial | 400,00 € | 1.000,00 € | 100,00 € |
| | 2.2.4. | Kopierer | - € | 100,00 € | 800,00 € |
| | 2.2.5. | Mitgliedsbeiträge | - € | 500,00 € | 700,00 € |
| | 2.2.6. | Versicherungen | 4.483,88 € | 350,00 € | 350,00 € |
| 2.3. | | Inventar | 3.073,00 € | 1.000,00 € | 6.000,00 € |
| | 2.3.1. | Materielles Inventar | 3.073,00 € | 1.000,00 € | 1.000,00 € |
| | 2.3.2. | Immateriellen Inventar | - € | - € | 5.000,00 € |
| 2.4. | | Kultur | 16.635,20 € | 12.000,00 € | 12.000,00 € |
| | 2.4.1. | Sommerfest | 15.635,94 € | 10.000,00 € | 10.000,00 € |
| | 2.4.2. | Weihnachtsmarkt | 899,26 € | 1.000,00 € | 1.000,00 € |
| | 2.4.3. | Sonstige Veranstaltungen | 100,00 € | 1.000,00 € | 1.000,00 € |
| 2.5. | | Studentische Projekte | 8.684,73 € | 4.750,00 € | 5.000,00 € |
| | 2.5.1. | Projekte des StuRa | 2.686,76 € | 1.000,00 € | 1.000,00 € |
| | 2.5.2. | Hochschuleigene Projektförderanträge | 5.997,97 € | 3.250,00 € | 3.500,00 € |
| | 2.5.2.1. | AG Zensur | - € | - € | - € |
| | 2.5.2.2. | Fachhochschulzeitung | - € | - € | - € |
| | 2.5.2.3. | Cafe Aquarium | 1.553,60 € | 1.000,00 € | 1.000,00 € |
| | 2.5.2.4. | SprachCafe | - € | 500,00 € | 500,00 € |
| | 2.5.2.5. | Fahrradwerkstatt | 975,72 € | 250,00 € | 500,00 € |
| | 2.5.2.6. | AG Nachhaltigkeit | 664,00 € | 500,00 € | 500,00 € |
| | 2.5.2.7. | QueErfurt | - € | - € | - € |
| | 2.5.2.8. | AntiRa Campus Erfurt | 296,23 € | - € | - € |
| | 2.5.2.9. | Sonstige hochschuleigene Projekte | 2.508,42 € | 1.000,00 € | 1.000,00 € |
| | 2.5.3. | Hochschulfremde Projektförderanträge | - € | 500,00 € | 500,00 € |
| 2.6. | | Öffentlichkeitsarbeit | 9.238,56 € | 11.500,00 € | 13.500,00 € |
| | 2.6.1. | Sonstiges (z.B. Merchandise) | 394,81 € | 500,00 € | 500,00 € |
| | 2.6.2. | Erstsemester Beutel | 811,25 € | 5.000,00 € | 5.000,00 € |

FACHHOCHSCHULE ERFURT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
INNENVERKEHRSDIVISION
Postfach 45 01 55 · 99051 Erfurt

Seite 1 von 7



| | | | | | |
|--------------|---------|--|-------------------|--------------------|--------------------|
| | 2.6.3. | Studierendenkalender | 8.032,50 € | 6.000,00 € | 8.000,00 € |
| 2.7. | | Hochschulpolitik | - € | 500,00 € | 500,00 € |
| 2.8. | | Soziales | 500,00 € | - € | 500,00 € |
| | 2.8.1. | Sonstiges | 500,00 € | - € | 500,00 € |
| | 2.8.2. | Projekt Kinderladen | - € | - € | - € |
| | 2.8.3. | Ausgabe von Darlehen | - € | - € | - € |
| 2.9. | | Gremienarbeit/-veranstaltungen | - € | 500,00 € | - € |
| 2.10. | | Reisekosten/Weiterbildungen | 190,80 € | 700,00 € | 700,00 € |
| | 2.10.1. | Reisekosten | 190,80 € | 200,00 € | 200,00 € |
| | 2.10.2. | Weiterbildungsaufwendungen | - € | 500,00 € | 500,00 € |
| 2.11. | | Aufwandsentschädigung | - € | 1.000,00 € | 1.000,00 € |
| 2.12. | | Personalkosten/Gehalt | 2.100,00 € | 11.500,00 € | 18.900,00 € |
| | 2.12.1. | Gehalt | 2.100,00 € | 10.000,00 € | 17.400,00 € |
| | 2.12.2. | Sonstige Personalkosten | - € | 1.500,00 € | 1.500,00 € |
| 2.13. | | Verbindlichkeiten aus Vorjahren | 2.559,22 € | 1.000,00 € | 1.400,00 € |
| 2.14. | | Verbindlichkeiten gegenüber der FHE | - € | - € | - € |
| 2.15. | | Bike-Sharing-System | 5.213,41 € | 11.000,00 € | 9.590,00 € |
| 2.16. | | Unisportverein | 6.000,00 € | 4.000,00 € | 4.000,00 € |

| | | | | |
|------------------|--|-------------|--------------|-----------------|
| Σ E - Σ A | Überschuss/Fehlbetrag | 3.697,92 € | - 6.700,00 € | - 19.470,00 € |
| + Σ AB | Σ Kassenbestand Jahresabschluss Vorjahr | 23.092,47 € | 26.790,39 € | 20.090,39 € |
| = Σ EB | Σ Kassenbestand Ende Haushaltsjahr | 26.790,39 € | 20.090,39 € | 620,39 € |

Σ = Summe E = Einnahmen A = Ausgaben AB = Anfangsbestand EB = Endbestand

Die Studierendenschaft kann nach § 8 ThürStudFVO Rücklagen bilden. Die Summe der Rücklagen darf 30 % des jährlichen Beitragsaufkommens nicht überschreiten.

Zu Ende des Haushaltsjahres 2021 betragen die **voraussichtlichen Rücklagen ca. ~~0,9~~^{1,1} %** des voraussichtlichen Beitragsaufkommens 2021.

FACHHOCHSCHULE ERFURT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
INNENREVISION
Postfach 45 01 55 · 99051 Erfurt

Seite 2 von 7

**Anmerkung zu einzelnen Titeln des Haushaltsplans 2020****1. Einnahmen****1.1. Semesterbeiträge**

Der Errechnung der Einnahmen aus Semesterbeiträgen (Titel 1.1) liegen die Studierendenzahlen der Studierendenstatistik SoSe 2020 (3550) abzgl. eines Risikowertes von 10 Prozent zugrunde. Pro Studierenden werden nach § 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 65, S. 127ff.) **7,50 EUR** veranschlagt. Weitere Einnahmen werden durch einen zusätzlichen Betrag von **1,50 EUR** pro Semester und Student*in generiert. Dieser Zuschlag wird zweckgebunden für das Bikesharing System verwendet und auf ein Unterkonto überwiesen. Dies geschieht, um auf die Verpflichtungen der zwischen der Studierendenschaft und der nextbike GmbH geschlossenen Voraussetzung die Möglichkeit, sich den Beitrag für das Bikesharing System rückerstatten zu lassen (vgl. ebd.)

1.2. Zuwendungen Dritter

Der Kooperationsvertrag soll als Dachvertrag zwischen der FH Erfurt und dem Studierendenrat für kommende Veranstaltungen/Projekte fungieren. Dafür stellt die FH Erfurt dem StuRa für besondere Veranstaltungen wie z.B. dem Sommerfest und Winterfest, aber auch für Projekte wie die Trinkflaschen im Sinne der Öffentlichkeitsarbeit Gelder i.H.v. 2500,- € zur Verfügung.

2. Ausgaben**2.1. Zuweisungen Fachschaften**

Die Höhe der Zuweisungen an die Fachschaften ist abhängig von der Anzahl der Studierenden. Die Zahl der in den Fachschaften eingeschriebenen Studierenden (ohne Gasthörer*innen, Nebenhörer*innen und Weiterbildungsstudierende) beträgt im Sommersemester 2020 **3550 Personen**. Die Beträge für die Fachschaften setzen sich zusammen aus einem Verrechnungsbetrag und einem gestaffelten Sockelbetrag. Die Mittel werden zur Selbstbewirtschaftung im Rahmen der studentischen Aufgaben den entsprechenden Fachschaften zugewiesen; vorbehaltlich des Nachweises der Haushaltsführung gemäß den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und der Arbeitsanweisungen des Studierendenrates. Der Verrechnungsbetrag beträgt 1,00 EUR pro Studierenden. Der Sockelbetrag ist abhängig von der Anzahl der Studierenden in einer Fachschaft und beträgt für Fachschaften mit weniger als 200 Studierenden 100,00 EUR, für Fachschaften mit 200 oder mehr und weniger als 400 Studierende 50,00 EUR. Für Fachschaften mit 400 und mehr Studierenden wird kein Sockelbetrag ausbezahlt.



| Fachschaft | Studierendenzahl | Grundbetrag | Sockelbetrag | Summe |
|---|------------------|-------------------|-----------------|-------------------|
| Angewandte Informatik | 253 | 253,00 € | 50,00 € | 303,00 € |
| Angewandte Sozialwissenschaften | 660 | 660,00 € | - € | 660,00 € |
| Architektur | 398 | 398,00 € | 50,00 € | 448,00 € |
| Bauingenieurwesen | 253 | 253,00 € | 50,00 € | 303,00 € |
| Gebäude- und Energietechnik | 210 | 210,00 € | 50,00 € | 260,00 € |
| Konservierung/ Restaurierung | 36 | 36,00 € | 100,00 € | 136,00 € |
| Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst | 735 | 735,00 € | - € | 735,00 € |
| Stadt- und Raumplanung | 268 | 268,00 € | 50,00 € | 318,00 € |
| Verkehrs- und Transportwesen | 262 | 262,00 € | 50,00 € | 312,00 € |
| Wirtschaftswissenschaften | 475 | 475,00 € | - € | 475,00 € |
| Summe: | 3.550 | 3.550,00 € | 400,00 € | 3.950,00 € |

In Jahr 2021 wird für diesen Titel ein Betrag i.H.v. **3.950,00 EUR** zugewiesen.

2.2. Verwaltungsausgaben

2.2.2 Kontoführung

Durch den erhöhten Umstellungsaufwand, welchen die Flessabank durch den jährlichen Wechsel der Finanzer der einzelnen Fachschaften sowie den Neueröffnungen der Konten von Fachschaften im Zuge unserer Finanzumstellung, möchte die Flessabank die Kontoführungsgebühren erhöhen bzw. je Ummeldung einen Festbetrag in Rechnung stellen. Sollte dies eintreten, soll es hier einen Puffer i.H.v. 300,00 EUR im Vergleich zu 2020 geben.

2.2.4 Kopierer

Im Jahre 2019 wurde festgestellt, dass einer der Drucker/Kopierer unter einem Mietvertrag angeschafft wurde. Dieser läuft mittlerweile schon 20 Jahre und wurde gekündigt. Dafür soll ein neuer Drucker/Kopierer angeschafft werden.

2.2.5 Mitgliedsbeiträge

Aufgrund von Unstimmigkeiten in der KTS Buchhaltung wurden Mitgliedsbeiträge seit 2018 nicht ausgezahlt. Da sich der Sachverhalt nun geklärt hat, nehmen wir nun wieder die Auszahlung der Beiträge von diesem Jahr in Höhe von **700,00 EUR** auf.

2.3. Inventar

2.3.2 Immaterielles Inventar

Auf Empfehlung des Thüringer Rechnungshofes sowie der Innenrevision wird beabsichtigt eine Buchführungsprogramm anzuschaffen. Nach entsprechender Markterkundung in 2020 werden hierfür Anschaffungs- sowie Lizenzkosten i.H.v. **5.000,00 EUR** eingeplant.

2.4. Kultur



2.4.1. - Sommerfest

Im Juni 2021 soll das Jährliche Sommerfest der Fachhochschule Erfurt stattfinden. Hierfür werden **10.000,00 EUR** eingeplant. Die Gelder hierfür setzen sich zusammen aus den Kosten für die Versicherung, GEMA, Security, Bühnentechnik und Betreuung derselben, Bandkosten und Reinigung des Platzes. Des Weiteren wurden zusätzlich Gelder eingeplant, um nicht zu erwartende Kosten zu puffern. Siehe Feuerwehreinsatz 2018. Um weitere Kosten zu minimieren wird durch den StuRa ein Verkaufsstand betrieben und es werden bei diversen Organisationen (Studierendenwerk etc.) Gelder zur Förderung beantragt.

2.5. Studentische Projekte

2.5.1. - Projekte des StuRa

Hier ist ein Puffer für Veranstaltungen des StuRa i.H.v. **1.000,00 EUR** eingeplant.

2.5.2.9. - Sonstige hochschuleigene Projekte

Es soll ein Puffer i.H.v. **1.000,00 EUR** eingerichtet werden um Hochschuleigene Projekte zu fördern. Hierfür sollen alle Projekte betrachtet werden die durch die Studierenden betrieben werden.

2.6. - Öffentlichkeitsarbeit

2.6.2. - Erstsemester Beutel

Wie im Vorjahr wurden hierfür Kosten i.H.v. **5.000,00 EUR** veranschlagt. Diese Erhöhung ergibt sich daraus, dass die Beteiligung der FHE an diesen Projekten neu verhandelt wird und in einen Kooperationsvertrag festgeschrieben wird. Hierfür wurde ein zusätzlicher Puffer eingerichtet um das Projekt auch zu realisieren unabhängig von der Förderung der FHE

2.6.3. - Studierendenkalender

Im Vergleich zu Vorjahr wurden hierfür Kosten i.H.v. **8.000,00 EUR** veranschlagt. Diese Erhöhung ergibt sich daraus das die Beteiligung der FHE an diesen Projekten neu verhandelt wird und in einen Kooperationsvertrag festgeschrieben wird. Hierfür wurde ein zusätzlicher Puffer eingerichtet um das Projekt auch zu realisieren unabhängig von der Förderung der FHE

2.11. - Aufwandsentschädigungen

Um Kosten bei diversen Festen zu dämpfen und kein externes Personal einzustellen wird ein Betrag von **1.000,00 EUR** eingeplant. Mit diesen Geldern sollen Studierende, die zum Beispiel auf Festen für das Aufräumen, Bewirtung und Mithilfe in jeglicher Form zu entschädigen. Dies soll helfen Kosten für Feste zu minimieren, da durch das Einstellen externer Kräfte enorme Kosten entstanden sind.



2.12 Gehalt/Personalkosten

2.12.1 - Gehalt

Der StuRa beschäftigt in Kooperation mit der FHE eine Stelle für die Studentische Koordination. Diese dient der Vernetzung zwischen Studierenden, FHE und StuRa. Jedoch tragen wir diese Stelle nun allein und mit der zusätzlichen Lohnbuchhaltung müssen wir hierfür einen Betrag von **17.400,00 Euro** einplanen.

2.13. - Verbindlichkeiten aus den Vorjahren

Im Jahr 2021 werden noch offene Mitgliedsbeiträge aus den Jahren 2018 und 2019 i.H.v. **1.400 EUR** gezahlt. (siehe 2.2.5)



Beschluss und Genehmigung

Der Haushaltsplan der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt 2021 besteht aus 7 Seiten.

Der Haushaltsplan 2021 wurde am 01.09.2020 durch Anna Zimmermann aufgestellt.

Der Haushaltsplan wurde am 09.09.2020 mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates beschlossen

Für den Studierendenrat der Fachhochschule Erfurt:

A. Zimm

Anna Zimmermann

Haushaltsverantwortliche

StudierendenRat
Fachhochschule Erfurt
Altmaierstr. 1
99085 Erfurt
Tel. Fax: 0361 65799-600
stura@fh-erfurt.de

L. Schomaker
Lukas Schomaker

Sprecher

Vorlage an den Rektor der Fachhochschule Erfurt am:

30.09.2020

Geprüft durch die Innenrevision der Fachhochschule Erfurt am:

01.10.2020

Ergebnis:

Der HHP 2021 wurde fristgerecht vorgelegt. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen. Revisionsseitig wird empfohlen den vorliegenden Haushaltsplan zu genehmigen.

Genehmigung des Rektors vom

Volker Zerbe
Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe Rektor
der Fachhochschule Erfurt

FHE FACHHOCHSCHULE
ERFURT UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES
Rektor
Postfach 45 01 55
99051 Erfurt

FACHHOCHSCHULE ERFURT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
INNENREVISION
Postfach 45 01 55 · 99051 Erfurt

FACHHOCHSCHULE ERFURT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
INNENREVISION
Postfach 45 01 55 · 99051 Erfurt

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt,
Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Victoria Völker, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: victoria.voelker@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Mailan Bui, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149 ff), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.